

Bekanntmachung

Bauleitplanung Stadt Sehnde

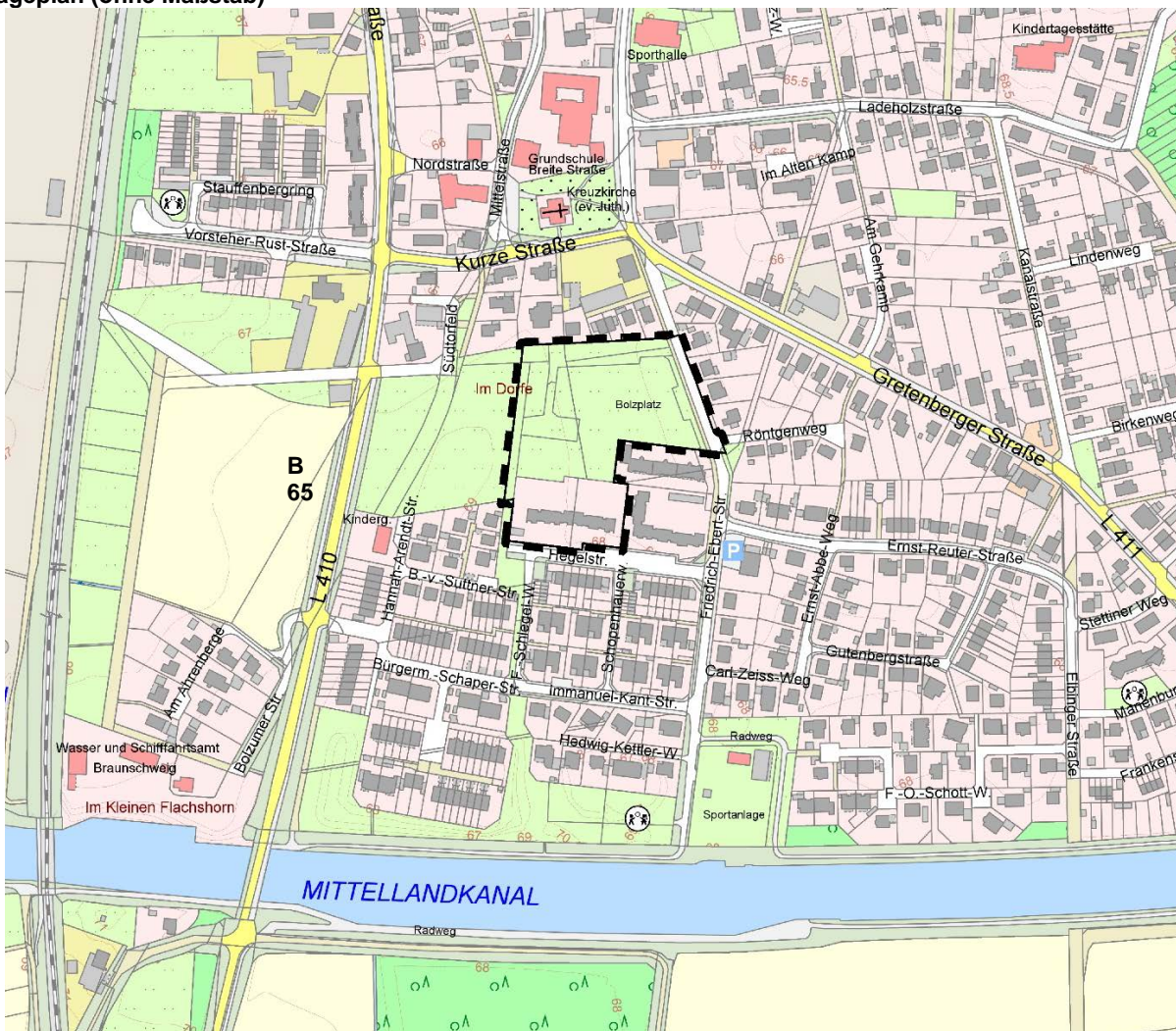
Hinweisbekanntmachung zum in Kraft treten der 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 334 „Südtorfeld“ mit Örtlichen Bauvorschriften im Ortsteil Sehnde der Stadt Sehnde, Region Hannover


Mit der Bekanntmachung am 09.06.2022 im Amtsblatt für die Region Hannover und für die Landeshauptstadt Hannover Nr. 23 ist die 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 334 „Südtorfeld“ mit Örtlichen Bauvorschriften gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in Kraft getreten.

Der Rat der Stadt Sehnde hat in seiner Sitzung am 12.05.2022 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB die 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 334 „Südtorfeld“ mit Örtlichen Bauvorschriften, bestehend aus der Planzeichnung, textlichen Festsetzungen und den Örtlichen Bauvorschriften, als Satzung und die dazugehörige Begründung nach § 9 Abs. 8 BauGB als solche beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich der 4. Änderung des Bebauungsplans wird im Norden, Osten und Südosten durch die Bebauung an der Friedrich-Ebert-Straße begrenzt. Ein Teil der Friedrich-Ebert-Straße ist im Osten in den Geltungsbereich einbezogen. Im Süden wird der Geltungsbereich durch die Hegelstraße begrenzt. Im Westen grenzt ein Feld an. Die genaue Abgrenzung des Änderungsbereiches und die Lage gehen aus dem nachfolgenden Kartenausschnitt hervor.

Lageplan (ohne Maßstab)



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2022  LGLN



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 334 „Südtorfeld“

Die 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 334 „Südtorfeld“ mit Örtlichen Bauvorschriften und die Begründung dazu liegen vom Tage der Bekanntmachung an im 2. Obergeschoss des Rathauses der Stadt Sehnde, Raum Nr. 205, Nordstraße 21, 31319 Sehnde, bereit und können dort während der Dienststunden eingesehen werden. Alle können über den Inhalt des Bebauungsplans Auskunft verlangen.

Die Planung ist auch auf der Internetseite der Stadt Sehnde unter folgendem Link einsehbar: <https://www.sehnde.de/Stadt/stadtentwicklung/bauleitplanung/>

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- oder Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs
- unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung im Amtsblatt schriftlich gegenüber der Stadt Sehnde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch einen Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen solcher Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Sehnde, 06.07.2022
Olaf Kruse
Bürgermeister

FD Stadtentwicklung und Straßen, Grünflächen und Klimaschutz